

## DIN EN ISO 8804-2



ICS 03.100.30

**Anforderungen an die Ausbildung für das Wissenschaftliche Tauchen –  
Teil 2: Fortgeschrittene Wissenschaftliche Taucherin und  
fortgeschrittener Wissenschaftlicher Taucher (ISO 8804-2:2024);  
Deutsche Fassung EN ISO 8804-2:2024**

Requirements for the training of scientific divers –  
Part 2: Advanced scientific divers (ISO 8804-2:2024);  
German version EN ISO 8804-2:2024

Exigences concernant la formation des plongeurs scientifiques –  
Partie 2: Plongeurs scientifiques confirmés (ISO 8804-2:2024);  
Version allemande EN ISO 8804-2:2024

Gesamtumfang 21 Seiten

DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL)

Nationales Vorwort

Das Dokument EN ISO 8804-2:2024 wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 228 „Tourism and related services“ in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/TC 329 „Tourismus-Dienstleistungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 159-02-01 AA „Tourismus-Dienstleistungen“ im DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL).

Das Erfüllen der Anforderungen dieses Dokumentes bedeutet nicht automatisch, dass damit die hierzu in Deutschland für den Arbeitsschutz einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. In Deutschland wird der betriebliche Arbeitsschutz im Vorschriften- und Regelwerk des Staates und der Unfallversicherungsträger geregelt.

DGUV Regeln zeigen dort, wo es keine Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften gibt, Wege auf, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Darüber hinaus bündeln sie das Erfahrungswissen aus der Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger. Für den Bereich des Forschungstauchens gibt es die DGUV Regel 101-023 „Forschungstauchen“. Siehe zum Stellenwert von DGUV-Regeln: [https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften\\_regeln/regeln\\_infos/index.jsp](https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/regeln_infos/index.jsp) [Zugriff am: 2024-05-28].

Für die in diesem Dokument zitierten Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

|                  |       |                            |
|------------------|-------|----------------------------|
| ISO 8804-1       | siehe | DIN EN ISO 8804-1          |
| ISO 8804-3       | siehe | DIN EN ISO 8804-3          |
| ISO 21416        | siehe | DIN EN ISO 21416           |
| ISO 24801-2      | siehe | DIN EN ISO 24801-2         |
| ISO 24801-3:2014 | siehe | DIN EN ISO 24801-3:2014-08 |
| ISO 24802-2      | siehe | DIN EN ISO 24802-2         |
| ISO 24803        | siehe | DIN EN ISO 24803           |

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN ([www.din.de](http://www.din.de)) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

## Nationaler Anhang NA (informativ)

### Literaturhinweise

DIN EN ISO 8804-1, *Anforderungen an die Ausbildung für das Wissenschaftliche Tauchen — Teil 1: Wissenschaftliche Taucherin und Wissenschaftlicher Taucher*

DIN EN ISO 8804-3, *Anforderungen an die Ausbildung für das Wissenschaftliche Tauchen — Teil 3: Leiterin oder Leiter wissenschaftlicher Tauchprojekte*

DIN EN ISO 21416, *Dienstleistungen des Freizeittauchens — Anforderungen und Anleitung zu nachhaltigen Praktiken im Freizeittauchen*

DIN EN ISO 24801-2, *Dienstleistungen des Freizeittauchens — Anforderungen an die Ausbildung von Freizeit-Gerätetauchern — Teil 2: Ausbildungsstufe 2 — Selbständiger Taucher*

DIN EN ISO 24801-3:2014-08, *Dienstleistungen des Freizeittauchens — Anforderungen an die Ausbildung von Freizeit-Gerätetauchern — Teil 3: Ausbildungsstufe 3 — Tauchgruppenleiter (ISO 24801-3:2014); Deutsche Fassung EN ISO 24801-3:2014*

DIN EN ISO 24802-2, *Dienstleistungen des Freizeittauchens — Anforderungen an die Ausbildung von Tauchausbildern — Teil 2: Ausbildungsstufe 2*

DIN EN ISO 24803, *Dienstleistungen des Freizeittauchens — Anforderungen an Dienstleister des Freizeittauchens*

– Leerseite –

Deutsche Fassung

Anforderungen an die Ausbildung  
für das Wissenschaftliche Tauchen —  
Teil 2: Fortgeschrittene Wissenschaftliche Taucherin und  
fortgeschrittener Wissenschaftlicher Taucher  
(ISO 8804-2:2024)

Requirements for the training of scientific divers —  
Part 2: Advanced scientific divers (ISO 8804-2:2024)

Exigences concernant la formation  
des plongeurs scientifiques —  
Partie 2: Plongeurs scientifiques confirmés  
(ISO 8804-2:2024)

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 24. November 2023 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG  
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION  
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

|                                                                                                            | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Europäisches Vorwort . . . . .                                                                             | 3     |
| Vorwort . . . . .                                                                                          | 4     |
| Einleitung . . . . .                                                                                       | 5     |
| 1 Anwendungsbereich . . . . .                                                                              | 6     |
| 2 Normative Verweisungen . . . . .                                                                         | 6     |
| 3 Begriffe . . . . .                                                                                       | 6     |
| 4 Kompetenzen . . . . .                                                                                    | 7     |
| 5 Voraussetzungen für eine Ausbildung . . . . .                                                            | 7     |
| 5.1 Allgemeines . . . . .                                                                                  | 7     |
| 5.2 Minderjährige und gefährdete Personen . . . . .                                                        | 7     |
| 5.3 Gesundheitsanforderungen . . . . .                                                                     | 7     |
| 5.4 Tauchkompetenzen . . . . .                                                                             | 8     |
| 5.5 Wissenschaftliche Voraussetzungen . . . . .                                                            | 8     |
| 6 Einführende Informationen . . . . .                                                                      | 8     |
| 7 Theoretisches Wissen . . . . .                                                                           | 8     |
| 7.1 Theoretisches Tauchwissen . . . . .                                                                    | 8     |
| 7.2 Risikobewertung . . . . .                                                                              | 8     |
| 7.3 Rechtliche Aspekte . . . . .                                                                           | 9     |
| 7.4 Wissenschaftliche Methodik und Protokolle . . . . .                                                    | 9     |
| 7.4.1 Allgemeines . . . . .                                                                                | 9     |
| 7.4.2 Versuchsplanung . . . . .                                                                            | 10    |
| 7.4.3 Generische Verfahren . . . . .                                                                       | 10    |
| 7.4.4 Planung wissenschaftlicher Tauchgänge . . . . .                                                      | 11    |
| 7.5 Team-Management . . . . .                                                                              | 11    |
| 8 Praktische, wissenschaftliche Tauchfertigkeiten . . . . .                                                | 11    |
| 9 Erste Hilfe und Verabreichung von Notsauerstoff . . . . .                                                | 12    |
| 10 Anforderungen an das Ausbildungsangebot . . . . .                                                       | 12    |
| 10.1 Gesamtaufsicht . . . . .                                                                              | 12    |
| 10.2 Ausbildende und Lehrende . . . . .                                                                    | 13    |
| 10.3 Risikobewertung . . . . .                                                                             | 13    |
| 10.4 Unterstützungsverfahren von der Oberfläche aus und entsprechende<br>Sicherheitsvorkehrungen . . . . . | 14    |
| 10.5 Notfallausrüstung und -verfahren . . . . .                                                            | 14    |
| 10.5.1 Notfallausrüstung . . . . .                                                                         | 14    |
| 10.5.2 Notfallverfahren . . . . .                                                                          | 14    |
| 10.6 Parameter für die praktische Ausbildung . . . . .                                                     | 14    |
| 11 Qualifikationskriterien . . . . .                                                                       | 15    |
| 11.1 Wissen . . . . .                                                                                      | 15    |
| 11.2 Fertigkeiten . . . . .                                                                                | 15    |
| 11.3 Wissenschaftliches Projekt . . . . .                                                                  | 15    |
| Literaturhinweise . . . . .                                                                                | 17    |

## **Europäisches Vorwort**

Dieses Dokument (EN ISO 8804-2:2024) wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 228 „Tourism and related services“ in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/TC 329 „Tourismus-Dienstleistungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Oktober 2024, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Oktober 2024 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Rückmeldungen oder Fragen zu diesem Dokument sollten an das jeweilige nationale Normungsinstitut des Anwenders gerichtet werden. Eine vollständige Liste dieser Institute ist auf den Internetseiten von CEN abrufbar.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die Republik Nordmazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

### **Anerkennungsnotiz**

Der Text von ISO 8804-2:2024 wurde von CEN als EN ISO 8804-2:2024 ohne irgendeine Abänderung genehmigt.